

Satzung für den Turnverein Eiche Bad Honnef 02 e.V.

Verabschiedet auf der
Delegiertenversammlung am 06.10.2021



Gesundheit und Lebensfreude für Generationen

Inhalt

Präambel

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- § 5 Mittel des Vereins
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Delegiertenversammlung
- § 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung
- § 9 Präsidium
- § 10 Aufgaben des Präsidiums
- § 11 Vorstand nach § 26 BGB
- § 12 Aufgaben des Vorstands
- § 13 Vereinsausschuss
- § 14 Aufgaben des Vereinsausschusses
- § 15 Jugendversammlung
- § 16 Aufgaben des Jugendvorstandes
- § 17 Finanzen des Vereins
- § 18 Abteilungen
- § 19 Tageseinrichtungen für Kinder
- § 20 Datenschutz
- § 21 Änderungen der Satzung
- § 22 Auflösung des Vereins

Vorbemerkungen:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Präambel

Der TV Eiche ist ein Bad Honnefer Sportverein mit einem innovativen Angebot für Breitensport bis hin zum Leistungssport und zur Gesundheitsförderung. Das Leben im Verein ist gegründet auf Tradition, menschlichem Miteinander, Fairness und ehrenamtlichem Engagement. In diesem Sinne trägt der TV Eiche dazu bei, durch Sporttreiben im Verein die Lebensqualität seiner Mitglieder zu stärken.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1902 gegründete Turnverein Eiche Bad Honnef 02 (im folgenden "Verein" genannt) hat seinen Sitz in Bad Honnef. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt das Sporttreiben zur Förderung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens seiner Mitglieder in jedem Lebensalter. Im Rahmen dieses Zwecks kann der Verein auch Tageseinrichtungen für Kinder betreiben. Den gesellschaftlichen Entwicklungen trägt der Verein durch zukunftsorientierte Formen der sportlichen und sozialen Betreuung Rechnung. Er kann sich auch an entsprechenden Angeboten Dritter beteiligen.
- (2) Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und aktiv zu unterstützen bereit ist.
- (2) Der TV Eiche hat aktive, inaktive Mitglieder und beitragsfreie Mitglieder (Ehrenmitglieder, Mitarbeiter, Übungsleiter und Helfer des TVE)

- (3) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Adresse, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Mitgliedschaft in den Abteilungen und Zeiten der Vereinszugehörigkeit. (Siehe §20 „Datenschutz“).
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu.

§ 4 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme von aktiven und inaktiven Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand kann die Aufnahme delegieren. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Ablehnung der Mitgliedschaft muss der Antrag stellenden Person schriftlich mitgeteilt werden. Der Verein ist im Falle der Ablehnung nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn sich die den Antrag stellende Person zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ableben, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste. Der Austritt ist grundsätzlich zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig, wenn die Mitgliedschaft mindestens 6 Monate bestanden hat. Die Kündigung kann nur in Textform erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, sich grob unsportlich verhält, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich samt Begründung mitzuteilen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenem) Brief mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in

Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung 3 Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Der Vereinsbeitrag besteht aus Grundbeitrag und Beiträgen zu den einzelnen Abteilungen.
- (3) Die Höhe des Grundbeitrages sowie evtl. Zusatzgebühren und Umlagen werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Umlage darf den zweifachen Grundbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Die Höhe von Abteilungsbeiträgen sowie evtl. Abteilungsumlagen wird in jeder Abteilung in deren Abteilungsversammlung festgelegt. Die Festlegung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
- (5) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Jugendversammlung

§ 7 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 % der Delegierten, das Präsidium oder der Vereinsausschuss dies

verlangen. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die Regeln der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung kann auch in besonderen Fällen im Wege elektronischer Kommunikation (virtuell) stattfinden. In diesem Falle erhält jeder Delegierte die Zugangsdaten in Textform zur Teilnahme an der Sitzung.

- (3) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sprecher des Präsidiums und dem Sprecher des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (4) An der Delegiertenversammlung nehmen als Stimmberechtigte teil:
 - die gewählten Mitglieder des Präsidiums
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter
 - die Delegierten der Abteilungen
 - die Mitglieder des Jugendvorstandes
 - die Ehrenmitglieder

Alle übrigen Mitglieder des Vereins können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht und in beratender Funktion teilnehmen.

- (5) Den Abteilungen steht neben der Stimme des Abteilungsleiters je angefangene 35 Mitglieder (aktive, inaktive und Ehrenmitglieder) eine Stimme zu. Maßgebend ist jeweils der Mitgliederstand am 1. Januar des laufenden Jahres.
- (6) Jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme abgeben. Stimmen können nicht übertragen werden. Soweit die Zahl der stimmberechtigten Delegierten von den Abteilungen nicht erreicht wird, verfallen diese Stimmen.
- (7) Delegierte müssen am Tag der Delegiertenversammlung Mitglieder des Vereins sein und mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins gelten die Regelungen der § 33.
- (10) Anträge an die Delegiertenversammlung können vom Präsidium, vom Vorstand, von den Abteilungen und von einzelnen Delegierten gestellt werden. Anträge an die Delegiertenversammlung müssen mindestens drei Werktage vor dem Versammlungstag dem Vorstand in Textform vorliegen.
- (11) Die Delegiertenversammlung kann darüber hinaus Dringlichkeitsanträge durch Beschluss zulassen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag anerkannt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Auch Dringlichkeitsanträge bedürfen der Textform.

(12) Die Delegierten der Abteilungen und ihre Vertreter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt.

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern für 2 Jahre, die nur einmal in Folge wiedergewählt werden sollen
- Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Grundbeiträge, Zusatzgebühren und Umlagen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschluss zur Auflösung des Vereins

§ 9 Präsidium

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie müssen Mitglied im Verein sein. Die Amtszeit beträgt in der Regel 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Anzahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums beträgt mindestens 3 höchstens 5 Mitglieder.
- (3) Zusätzlich kann ein Abteilungsleiter aus dem Vereinsausschuss ins Präsidium entsandt werden.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums benennen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
- (5) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Sprecher des Präsidiums einberufen und geleitet und sollen i.d.R. vierteljährlich stattfinden.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Auf Einladung des Präsidiums nimmt der Vorstand an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teil.
- (8) Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren und vom Sprecher des Präsidiums und einem weiteren Mitglied zu zeichnen.
- (9) Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich. Es kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant.

- (11) Sinkt die Zahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums unter die Mindestanzahl nach Abs. 2, ist zeitnah eine Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand.
- (2) Das Präsidium legt die Leitlinien der Vereinspolitik fest und kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes. Es kann hierzu fachkundige Dritte beauftragen.
- (3) Das Präsidium bestellt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Mitglieder des Vorstandes und beruft diese ab, bestimmt deren Aufgabengebiete und benennt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden / Sprecher. Das Präsidium beschließt über die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder, deren Änderung und Kündigung/Aufhebung.
- (4) Kündigt das Präsidium den Dienstvertrag eines Vorstandes, verliert dieses Vorstandsmitglied auch seine Organstellung im Vorstand.
- (5) Das Präsidium repräsentiert den Verein nach außen.
- (6) Das Präsidium kann Arbeitskreise bilden und Mitglieder in Gremien entsenden.
- (7) Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (8) Das Präsidium kann verdiente und/oder langjährige Mitglieder in besonderer Weise ehren.
- (9) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragte (m/w/d) bestellt, der u.a. das Präsidium in seiner Kontrollfunktion unterstützt.

§ 11 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 bis maximal 3 gleichberechtigten Mitgliedern, die einzeln vertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium bestellt. Das Präsidium hat bei der satzungsmäßigen Bestellung und der Ausgestaltung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder sicherzustellen, dass zwischen der satzungsmäßigen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können ehren- oder hauptamtlich für den Verein im Rahmen eines Dienstvertrages oder gegen einen pauschalen Aufwandsersatz tätig sein.

- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit mindestens zwei Stimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand abzuzeichnen.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Außenverhältnis in folgenden Vereinsangelegenheiten beschränkt und bedarf der vorhergehenden Zustimmung des Präsidiums:
 - Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken oder grundstückgleichen Rechten
 - Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten.
 - Abschluss von Darlehnsverträgen

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der anderen Organe.
- (3) Der Vorstand erstellt die Haushaltsplanung des Vereins und wacht über die Einhaltung der Haushalte.
- (4) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss und legt ihn dem Präsidium und dem Vereinsausschuss vor.
- (5) Der Vorstand überwacht die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und die Satzung. Er bereitet notwendige Anpassungen vor und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung/Kündigung und Führung der hauptamtlichen Mitarbeitenden.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden.

§ 13 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, des Jugendvorstandes und den Abteilungsleitern.
- (2) Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden bei Bedarf durchgeführt.
- (3) Der Vorstand lädt zum Vereinsausschuss ein und leitet diesen.

§ 14 Aufgaben der Vereinsausschuss

- (1) In dem Vereinsausschuss wird über die inhaltlichen Schwerpunkte der abteilungsübergreifenden Vereinsarbeit, über Rahmen, Richtlinien und die einheitliche Darstellung nach außen beraten.
- (2) Der Vereinsausschuss beschließt die Bildung und Auflösungen von Abteilungen.
- (3) Die Abteilungsleiter im Vereinsausschuss können aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied für das Präsidium für die Dauer von zwei Jahren benennen.
- (4) Der Vereinsausschuss beschließt Änderungen der Geschäftsordnung.
- (5) Der Vereinsausschuss berät über den Haushaltsplan, über Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung.

§ 15 Jugendversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins, die den Jugendtarif zahlen sowie alle gewählten Jugendsprecher können an der Jugendversammlung teilnehmen, die mindestens einmal jährlich stattfinden soll.
- (2) Die Jugendversammlung wählt einen Jugendvorstand aus mindestens 2 bis höchstens 5 Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren.

§ 16 Aufgaben des Jugendvorstandes

- (1) Der Jugendvorstand fördert den Zusammenhalt der Jugendlichen über Abteilungsgrenzen hinaus durch gemeinsame Veranstaltungen und Zusammenkünfte.
- (2) Der Jugendvorstand legt die Richtlinien für die Jugendförderung fest.
- (3) Der Jugendvorstand entscheidet über die im Haushalt bereitgestellten Mittel des Jugendetats.
- (4) Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 17 Finanzen des Vereins

- (1) Die Finanzen des Vereins werden in Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des beschlossenen Haushaltsplans geführt.
- (2) Der Vorstand verantwortet die laufenden Einnahmen und Ausgaben. Für außerplanmäßige Ausgaben ist rechtzeitig die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
- (3) Die finanziellen Verhältnisse des Vereins regelt die Finanzordnung.

- (4) Über den Ausgleich finanzieller Mittel zwischen den Abteilungen entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Aufnahme von Krediten ab 250.000 Euro und einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Finanzen des Vereins werden vom Präsidium überwacht und durch die Rechnungsprüfer soweit keine Steuerberater/Wirtschaftsprüfer eingebunden sind, jährlich geprüft.

§ 18 Abteilungen

- (1) Der Sport im Verein wird grundsätzlich in Abteilungen ausgeübt. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins und können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Sie arbeiten fachlich in eigener Verantwortung. Abteilungsveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

Wird eine Abteilung durch einen vom Vorstand bestimmten hauptamtlichen Abteilungsleiter geführt, und unterliegt diese Abteilung zudem der Finanzaufsicht des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitgliedes, so sind Ausnahmen zu Absatz (2) bis Absatz (6) zulässig.

- (2) Gremien der Abteilung sind:
 - die Abteilungsversammlung
 - der Abteilungsvorstand
- (3) Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Sie ist bis spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung durchzuführen. Für die Beschlussfassung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.
- (4) Die Abteilungen wählen jeweils einen Abteilungsvorstand mit einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter sowie einem Jugendsprecher (soweit erforderlich) für die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Abteilung kann weitere Mitglieder zum Abteilungsvorstand bestimmen. Der Abteilungsvorstand ist der Abteilung und dem Vorstand für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich und dem Vorstand auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Abteilungen erstellen jährlich rechtzeitig für den Haushaltsplan des Vereins einen Haushaltsplan für ihre eigenen Aufgaben nach den Vorgaben und in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (6) Der Abteilungsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Haushaltsplans. Verpflichtungen dürfen innerhalb eines Geschäftsjahres nur bis zur Höhe des Etats eingegangen werden. Etatüberschreitungen sowie Verpflichtungen mit Wirkung auf folgenden Geschäftsjahren bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Die Abteilungen sind verpflichtet die Abwicklung erforderlicher Rechtsgeschäfte grundsätzlich über die Geschäftsstelle und nur mit Zustimmung des Vorstandes abzuwickeln.

- (7) Die Delegierten der Abteilungen bzw. deren Vertreter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt. Soweit die den Abteilungen zustehende Vertreterzahl nicht erreicht wird, kann der Abteilungsvorstand die fehlenden Delegierten benennen.

§ 19 Tageseinrichtung für Kinder

Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder. Der Vorstand bestellt die Personen, die den Verein im Rat der Tageseinrichtungen vertreten. Hinsichtlich der Führung der Tageseinrichtung – insbesondere die Mitwirkung der Eltern und Erzieher - gelten die gesetzlichen Regelungen und Verordnungen.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportbund und NRW (LSB-NRW) und aus der Mitgliedschaft in den zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im TV Eiche unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert übermittelt, verändert und verarbeitet.

- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS GVO
- Datenübertragung nach Artikel 20 DS GVO
- Widerspruch nach Artikel 12 DS GVO
- Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. DSGVO und Art. 77 i.V. m § 19 BDSG

- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten ausgeführt sind. Die Datenschutzordnung ist Teil der Geschäftsordnung des Vereins.

§ 21 Änderungen der Satzung

Über Änderungen der Satzung des Vereins beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten. Die Auflösung ist nicht möglich, wenn 20 Stimmberechtigte das Fortbestehen verlangen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.